

Entschuldigungsverfahren BW

Beitrag von „Flupp“ vom 2. Mai 2025 14:28

Zitat von German

Eine Entschuldigung bis Schulbeginn oder am gleichen Tag ist in keinem Fall mehr vorgesehen. Und die Schule kann nicht die Verordnung brechen.

Eine Entschuldigung nicht, aber eine unverzügliche Mitteilung über die Verhinderung. Das ist die Aussage des ersten Satz des Absatzes.

Unverzüglich heißt nicht, dass man die zusätzlich gesetzte Frist immer ausschöpfen darf.

Aber da drehen wir uns im Kreis.

Falls du recht haben solltest, dann beglückwünsche ich jetzt schon die Schulleitungen und Schulsekretariaten insbesondere im Primarbereich, die den ganzen unabgemeldeteten Kindern hinterhertelefonieren müssen...